



## KREIS AACHEN

### Bekanntmachung

Herrn Gerd Wenderoth

– letzte bekannte Anschrift:

6/28 Moo 9 Sukhumvit Road  
Nungprue Banglamung  
Chonubri 20260  
THAILAND

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LZG) eine Ordnungsverfügung vom 10.12.2007, Aktenzeichen 70.4-2810-5103/202, öffentlich zugestellt. Die Ordnungsverfügung kann beim Umweltamt des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen eingesehen werden.

### Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Aachen, den 10.12.2007

Der Landrat

## KREIS AACHEN

### 4. Änderungssatzung vom 05.12.2007 zur Betriebssatzung des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler vom 18.12.1997

Auf Grund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (SGV NRW 2021) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (SGV NRW 2023) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004, ber. 06.01.2005 (SGV NRW 641) hat der Kreistag des Kreises Aachen in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler beschlossen:

#### § 1

1) § 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu Vergaben, wenn die Auftragssumme bei Vergaben

- an Architektinnen / Architekten, Ingenieurinnen / Ingenieure und Fachingenieurinnen / Fachingenieure sowie bei Vergabe von Gutachten und von Prüf- und Beratungsdienstleistungen den Betrag von 10.000,00 € einschl. gesetzl. MWSt.,

- im Übrigen, insbesondere nach der VOB und VOL, den Betrag von 40.000,00 € einschl. der gesetzl. MWSt.

übersteigt und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Kreisordnung oder nach der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Kreisausschusses oder Kreistages vorbehalten sind.

Für die Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) entsprechend anzuwenden.

Bei von der EU, vom Land NRW oder anderen Stellen geförderten Projekten ist nicht der Eigenanteil, sondern der Auftragswert insgesamt gemäß vorstehender Regelung zu betrachten.

Bei im Sachzusammenhang stehenden Einzelvergaben, bei denen eine Teilleistung dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten ist und die andere Teilleistung dem Verwaltungsdirektor als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegt, erfolgt die Vergabe der Teilleistung durch den Verwaltungsdirektor erst dann, wenn der Vergabebeschluss für die andere Teilleistung durch den Ausschuss getroffen ist. In der Verwaltungsvorlage an den Ausschuss wird auf die noch zu treffende Verwaltungsentscheidung hingewiesen und diese bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Sofern bei Nachtrags- oder Anschlussvergaben 20 % der Auftragssumme des Hauptauftrages überschritten wird, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Die Zustimmung des Ausschusses ist jedoch in jedem Fall erforderlich, wenn die Nachtrags- oder Anschlussaufträge für sich genommen die entsprechenden in Satz 1 dieses Absatzes genannten Wertgrenzen überschreiten. Sie ist nicht notwendig, wenn die Auftragssumme den Betrag von 5.000,00 € unterschreitet.“

2) § 6 Absatz 1 Buchstabe d) der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 der Eigenbetriebsverordnung, die für das jeweilige Einzelvorhaben den Betrag von ..... € einschließlich MWSt. übersteigen.“

3) § 6 Absatz 1 Buchstabe f wird zu § 6 Abs 1 Buchstabe g.

4) Als § 6 Absatz 1 Buchstabe f wird neu eingefügt:

„Entlastung des/der Verwaltungsdirektors/in“.

5) § 6 wird ergänzt um Absatz 4: „Über Vergaben ab einer Auftragssumme von 10.000,00 € bis einschließlich 40.000,00 € hat der Verwaltungsdirektor den Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.“

6) § 6 wird ergänzt um Absatz 5: „Dem Verwaltungsausschuss ist auf Grund § 20 EigVO quartalsweise in der jeweils nachfolgenden Sitzung ein Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.“

- 7) § 6 wird ergänzt um Absatz 6: „Vor einer Beschlussfassung des Kreistages über eine Verminderung des Stammkapitals gem. § 10 Abs. 4 EigVO ist der Verwaltungsausschuss zu hören.“

## § 2

- 1) In § 11 Absatz 1 werden die Begriffe „Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter“ ersetzt durch den Begriff „Beschäftigten“.
- 2) In § 11 Absatz 2 werden die Begriffe „Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter“ ersetzt durch die Begriffe „tariflich und außertariflich Beschäftigten“. Die Begriffe „Angestellten- und Arbeiterinnenstellen/Arbeiterstellen“ werden ersetzt durch den Begriff „Stellen“.

## § 3

In § 12 wird der letzte Abschnitt „Auch für die Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung sind zwei Unterschriften erforderlich. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, in der auch festgelegt werden kann, dass bei Geschäften, die geldlich von untergeordneter Bedeutung sind, von der zweiten Unterschrift abgesehen werden kann“ ersatzlos gestrichen.

## § 4

- 1) § 13 „Wirtschaftsjahr“ wird nun bezeichnet mit „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“.
- 2) § 13 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird wie folgt gefasst:
- (1) „Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften der EigVO mit den Ergänzungen dieser Betriebsatzung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“
- (2) „Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind gem. § 13 EigVO personell und organisatorisch zu trennen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die nach Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben ist.“
- (3) „Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der Bilanzprüferin / des Bilanzprüfers (Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfers) im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen – Amtsblatt – zu veröffentlichen“.

## § 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 5.12.2007 zur Betriebsatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen vom 18.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 05. Dezember 2007

Meulenbergh  
Landrat

## KREIS AACHEN

### Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 (GV. NW. S. 482, berichtigt GV. NW. 1998 S. 390) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2008 bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

**Schriftliche Prüfung: Montag, den 28.04.2008, Beginn 15.00 Uhr, Zollernstr. 10, Gebäude E (Neubau), Mediensaal, Raum E070**

**Jagdliches Schießen: Dienstag, den 29.04.2008, Beginn 9.00 Uhr, Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald**

**Mündliche Prüfung: Mittwoch, den 30.04.2008  
Freitag, den 02.05.2008,  
sowie bei Bedarf Montag, den 05.05.2008  
Beginn jeweils 8.30 Uhr  
Ort: Aachen, Zollernstr. 10, Gebäude B, Raum B128**

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 27.02.2008** bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Aachen in 52070 Aachen, Zollernstr. 10, Zimmer A603, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 28.04.2008 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis der Beleg-Art „0“, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
2. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt **180 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung 25 Euro.

Die Gebühren sind bis spätestens 27.02.2008 an die Kreiskasse Aachen, Kto.-Nr. 304204 bei der Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, oder auf das Postgirokonto der Kreiskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, Kto.-Nr. 102986508, BLZ 370 100 50, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 07.12.2007

Der Landrat

## KREIS AACHEN

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende:

#### 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 zur

**Satzung des Kreises Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes**

**NRW (GTK NRW) – Elternbeitragssatzung – vom 23.06.2006**

beschlossen:

## § 1

Die Elternbeitragssatzung erhält den Titel „Satzung des Kreises Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Elternbeitragssatzung)“

## § 2

§ 1 der Elternbeitragssatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Werden von einer Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses zur Bedarfsplanung längere Buchungszeiten als 45 Stunden angeboten, so erhöht sich der Elternbeitrag pro zusätzlich gebuchter Stunde um 1/45 des Elternbeitrags für 45 Stunden.

## § 3

Die Anlage zu § 1 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

### Anlage zur Elternbeitragssatzung

#### Elternbeitragstabelle für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder – in der ab 01.08.2008 geltenden Fassung –

##### Kinder ab 2 Jahren

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
<b>Einkommen</b>			
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	27 €	28 €	45 €
bis 36813 €	48 €	49 €	77 €
bis 49084 €	79 €	80 €	126 €
bis 61355 €	125 €	126 €	195 €
bis 73626 €	164 €	165 €	257 €
über 73626 €	214 €	215 €	366 €

##### Kinder unter 2 Jahren

	Buchungszeit		
	bis 25 Stunden neu	bis 35 Stunden neu	bis 45 Stunden neu
<b>Einkommen</b>			
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	46 €	47 €	74 €
bis 36813 €	96 €	97 €	154 €
bis 49084 €	143 €	144 €	228 €
bis 61355 €	189 €	190 €	302 €
bis 73626 €	214 €	215 €	341 €
über 73626 €	302 €	303 €	458 €

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13.12.2007

Meulenbergh  
Landrat

## KREIS AACHEN

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende:

### 1. Änderungssatzung vom 13.12.2007 zur

#### Satzung des Kreises Aachen über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 14.12.2006

beschlossen:

## § 1

Die Anlage 2 zur Satzung des Kreises Aachen über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 14.12.2006

erhält folgende Fassung:

### Anlage 2 zur Kindertagespflegesatzung

– in der ab 01.08.2008 geltenden Fassung –

#### Elternbeiträge in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

	Buchungszeit			
	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 50 Stunden
<b>Einkommen</b>				
bis 12271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24542 €	27 €	28 €	45 €	50 €
bis 36813 €	48 €	49 €	77 €	86 €
bis 49084 €	79 €	80 €	126 €	140 €
bis 61355 €	125 €	126 €	195 €	217 €
bis 73626 €	164 €	165 €	257 €	286 €
über 73626 €	214 €	215 €	366 €	407 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13.12.2007

Meulenbergh  
Landrat

## SCHULVERBAND IN DER STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen zum 31.12.2006 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft und mit Datum vom 26.09.2007 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der abschließende Vermerk der GPA NRW wurde zum 10.12.2007 ohne Ergänzungen erteilt. Der abschließende Vermerk sowie der Jahresabschluss zum 31.12.2006 können im Zimmer E 289 des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen, Kreishaus Aachen, Zollernstrasse 16, 52070 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 14. Dezember 2007

Jansen  
Stv. Verbandsvorsteher

---

**Herausgeber:** Kreis Aachen, Der Landrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 02 41 / 51 98 - 0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen des Kreises Aachen; Kreis Aachen, Der Landrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Leufgens GmbH, Obere Steinfurt 5, 52222 Stolberg (Rhd.).